



Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Zu Beginn der Sitzung wird der **Tagesordnungspunkt 17** von der Vorsitzenden **abgesetzt**.

-----  
**A1**

Gemeinderat am 13.12.2016:

**Antrag der Liste KÖNIG** gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

„Betreff: Setzung von Lichtpunkten im Ortszentrum!“

Es ist zu den Abend- und Nachtstunden für die Autofahrer nur schwer ersichtlich, ob sich Fußgänger auf den Fußgängerübergängen befinden. Zumeist wird in letzter Zeit dieses Sicherheitsrisiko noch mit Nebel verschärft!

Die zu setzenden Lichtpunkte im Bereich des Zentrums sind schon damals in meiner Zeit als zuständiger Stadtrat leerverbohrt worden, das bedeutet, diese wären sehr leicht und ohne Grabarbeiten zu installieren!

Die Liste König stellt daher den Antrag in den Bereichen Spar, Katzenstüberl, Volksschule, Trafik, Volksbank, die Beleuchtungen anzukaufen und dementsprechend bei den Fußgängerübergängen die Aufstellung dieser zu veranlassen!“

Der Antrag der Liste König wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.  
Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)  
18 Stimmen dagegen (ÖVP und SPÖ)

-----  
Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

|      |                           |        |                    |
|------|---------------------------|--------|--------------------|
| ÖVP: | StR OStR. Mag. Maria Gußl | GRÜNE: | GR Benjamin Veigel |
| SPÖ: | GR Thomas Schildorfer     | KÖNIG: | GR Siegfried König |
| FPÖ: | GR Martin Schildorfer     |        |                    |

-----  
**Tagesordnung:**

|    |                             |                                                                                                                                  |        |
|----|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | 0-OIGM-000-(16-0279)0009-16 | Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27.09.2016 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F. | JF Nr. |
|----|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

**Stadtgemeinde Gföhl**, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,  
E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at), UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

### Gemeinderat am 13.12.2016:

0-OIGM-000-(16-0279)0009-16

Protokollprüfer der Sitzung vom 27.09.2016 waren:

|      |                           |        |                    |
|------|---------------------------|--------|--------------------|
| ÖVP: | StR OStR. Mag. Maria Gußl | GRÜNE: | GR Benjamin Veigel |
| SPÖ: | GR Thomas Schildorfer     | KÖNIG: | GR Siegfried König |
| FPÖ: | GR Martin Schildorfer     |        |                    |

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 27.09.2016 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

|    |                             |                                                                                                                        |         |
|----|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2. | 0-OIGM-000-(09-0785)0001-16 | Volksschulgemeinde Gföhl, Wahl eines Mitglieds des Schulausschusses gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000 | 117 018 |
|----|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Claudia Hahn wird die Ergänzungswahl in den Volksschulausschuss notwendig.

### Stadtrat am 06.12.2016:

Über Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung befürwortet.

### Gemeinderat am 13.12.2016:

Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000 i. dzt. F., werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 04.02.2015 stehen der Stadtgemeinde Gföhl 7 Vertreter für den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl zu.

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Claudia Hahn lt. Mitteilung vom 19.10.2016 wird folgender Vertreter laut schriftlichem Wahlvorschlag der SPÖ Gföhl (**Beilage B**) für den Volksschulausschuss vorgeschlagen:

Matthias Brenner

Über den Vorschlag wird mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Bei dem Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:

|                                |                    |       |
|--------------------------------|--------------------|-------|
| Das Mitglied des Gemeinderates | StR Stefan Hagmann | (ÖVP) |
| Das Mitglied des Gemeinderates | GR Sonja Klinger   | (SPÖ) |

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SPÖ ergibt:

|                    |    |
|--------------------|----|
| abgegebene Stimmen | 22 |
| ungültige Stimme   | 1  |
| gültige Stimmen    | 21 |

Die 21 gültigen Stimmzettel lauten auf:

|             |                  |            |
|-------------|------------------|------------|
| Wahlpartei: | SPÖ              |            |
|             | Matthias Brenner | 21 Stimmen |

Die Vorsitzende stellt fest, dass der zur Wahl vorgeschlagene Vertreter in den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten ist. Matthias Brenner hat bereits vor der Sitzung mündlich bekanntgegeben, dass er die Wahl annehmen wird.

|           |                             |                                                                                                                                                                           |         |
|-----------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>3.</b> | 0-BRGA-000-(08-0751)0002-16 | Finanzen, Bericht über Kassenprüfung 2016, Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. IVW3-A-3131101/009-2016 vom 17.10.2016, Verlesung des Berichtes, Stellungnahme | 117 011 |
|-----------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

#### **Stadtrat am 06.12.2016:**

Über Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung befürwortet.

Am 21. und 22.09.2016 wurde seitens der Aufsichtsbehörde eine „Kassenprüfung“ nach einem Wechsel bei den zuständigen Bearbeitern in der Abteilung Gemeinden der NÖ Landesregierung durchgeführt.

Für die Stadtgemeinde Gföhl zuständig sind seit 1. September 2016 Herbert Michelitsch als Bereichsleiter und Johannes Haselböck als Bezirksbearbeiter für den Bezirk Krems. Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.10.2016, Zl. IVW3-A-3131101/009-2016, h.a. eingelangt am 19.10.2016, wurde der Stadtgemeinde Gföhl der schriftliche Bericht übermittelt.

Dieser Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 getroffenen Maßnahmen werden durch den Bürgermeister der Aufsichtsbehörde wie folgt mitgeteilt:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Hinweisen möchten wir, dass Gföhl mit Beschluss des Landtages vom 16.11.1989 zur Stadt erhoben wurde.

#### 1 Kassenführung

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Banken (Volksbank, Sparkasse und Raika) werden die drei Girokonten auch weiterhin aufrechterhalten. Aus wirtschaftlicher Betrachtung haben die derzeit niedrigen Habenzinssätze keine Auswirkung. Mit den Kreditinstituten werden laufend Gespräche betreffend der aktuellen Zinssätze auf den Girokonten und aller Sparbücher geführt.

Die Mietkautionen der Mieter des Startwohnhauses werden künftig auch in der durchlaufenden Gebarung (Verwahrungsgelder) erfasst.

Die Feststellungen zur Führung der Barkasse werden seit Übermittlung des Berichts umgesetzt.

#### 2 Finanzlage

Der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes bzw. eine freie Finanzspitze sind absolut wichtige Faktoren für die Kreditfähigkeit der Gemeinde. Besonders seit der Konsolidierungsphase in den Jahren 2009/2010/2011 sind wir bestrebt, allfällige Ermessensausgaben einzusparen. Dies ist auch im Gebarungsbericht vom 06.07.2011, Zl. IVW3-3131101/007-2011, festgehalten.

Aufgrund der Vorgaben der Wasserrechtsbehörde sind Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung von ca. 5,5 Millionen Euro bis zum Jahr 2025 zu tätigen. Diese Maßnahmen werden den Gebührenhaushalt sehr belasten.

Bei den marktbestimmten Betrieben (Kanal, Wasser) wird darauf geachtet, dass Belastungen durch projektbezogene Kreditkosten mit Gebührenanpassungen ausgeglichen werden.

Die errechnete Finanzspitze von € 0,-- im Jahre 2016 ist auf die gering steigenden Einnahmen bei den Ertragsanteilen, die in keinem Verhältnis zu den Pflichtausgaben (NÖKAS, Sozialhilfe, Straßenbau, Bildungseinrichtungen, etc.) stehen, zurückzuführen.

#### Finanzausgleich

Durch den bei den Finanzausgleichsverhandlungen angekündigten Strukturfonds sollen für strukturschwache und ländliche Gemeinden zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Im Gegenzug

werden aber die Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG nicht mehr gewährt werden (lt. Mitteilung vom NÖ Gemeindebund vom 28.11.2016).

Abschließend wird mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Gföhl nach wie vor bestrebt ist, den ordentlichen Haushalt auszugleichen und die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Der Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. IVW3-A-3131101/009-2016, vom 17.10.2016 wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

|           |                             |                                                                                                                                                                                         |         |
|-----------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>4.</b> | 2-GSJS-000-(07-1072)0001-16 | Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 16.11.2016, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67, Beschlussfassung | 118 002 |
|-----------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 16.11.2016, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2016 in Höhe von € 500,-- an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                             |                                                                                                                                                                               |         |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>5.</b> | 2-GSJS-000-(07-0421)0001-16 | Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 28.11.2016, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4, Beschlussfassung | 118 003 |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 28.11.2016, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2016 in Höhe von € 500,-- an den Gföhler Tennis Club, Obmann Martin Pulker, 3542 Gföhl, Wiesengasse 10/1/4.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                             |                                                                                                                                                                              |         |
|-----------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>6.</b> | 2-SFFO-000-(07-0184)0007-16 | Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 02.12.2016, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, Beschlussfassung | 118 011 |
|-----------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Förderung, SC Admira Gföhl, Entscheidung über Jugendförderung 2016, Förderansuchen vom 02.12.2016, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- an den SC Admira, Obmann Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2016.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                             |                                                                                                                                                                |         |
|-----------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>7.</b> | 8-BWIV-000-(07-0374)0009-16 | Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Stummer Karin, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 16, Beschlussfassung | 118 001 |
|-----------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Immobilien, Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6, Stummer Karin, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 16;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **STUMMER Karin**, geb. am 28.08.1993 in Innsbruck, Human Resources Assistant (Erber Aktiengesellschaft), wohnhaft in 3542 Gföhl, Zwettler Straße 16, andererseits wie folgt:

### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

### ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau STUMMER Karin (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Startwohnung Nummer 06, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Zimmer und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 47,60 m².

#### DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.12.2016. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.11.2019.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

#### VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 309,93

Abschlag wegen Befristung - 25 % € -77,48

|                              |                 |                                    |
|------------------------------|-----------------|------------------------------------|
| <b>Vereinbarter Mietzins</b> | <b>€ 232,45</b> | <b>zuzüglich gesetzliche MwSt.</b> |
|------------------------------|-----------------|------------------------------------|

|                                     |                |                                    |
|-------------------------------------|----------------|------------------------------------|
| <b>Betriebskosten Vorauszahlung</b> | <b>€ 75,00</b> | <b>inklusive gesetzliche MwSt.</b> |
|-------------------------------------|----------------|------------------------------------|

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September 2016 errechnete Indexzahl (112,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

#### FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

#### SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

#### SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

#### NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

#### ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt dieser im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 992,07 (in Worten: Euro neunhundertzweiundneunzigkommanullsieben).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 13.12.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                             |                                                                                                                                                                   |         |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>8.</b> | 1-BWIV-000-(08-0538)0011-16 | Seniorenwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6a, Kolm Henriette, 3522 Lichtenau, Loiwein 16/2, Beschlussfassung | 117 005 |
|-----------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Seniorenwohnheim, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 6a, Kolm Henriette, 3522 Lichtenau, Loiwein 16/2;

#### Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:  
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

### MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **KOLM Henriette**, geb. am 11.07.1935 in Loiwein, Pensionistin, wohnhaft in 3522 Lichtenau, Loiwein 16/2, andererseits wie folgt:

#### ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10).



## ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau KOLM Henriette (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 6a, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 39,30 m<sup>2</sup>.

## DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.12.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn der Mieter infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und er das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Der Mieter verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn der Mieter entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder seinen ordentlichen Wohnsitz während aufrechtem Mietverhältnis auflässt.

## VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf

**EUR 217,33**

(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf

**EUR 75,00**

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2016 errechnete Indexzahl (111,3). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

## FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

## SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

## SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei

Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

#### ACHTENS

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt dem Mieter soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

#### NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit des Mieters betreten, und hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

#### ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

#### ELFTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

#### ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.815,00 (in Worten: Euro sechstausendachthundertfünfzehn) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsgebühr pro Jahr an den Mieter oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

#### DREIZEHNTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

#### VIERZEHTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### FÜNFZEHTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Der Mieter erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|           |                             |                                                                                                                                                         |         |
|-----------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>9.</b> | 8-BWIV-000-(08-0265)0001-08 | Seniorenwohnhaus Gföhl, Missongasse 10, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Neufestlegung des Baukostenbeitrages bei Neuvermietungen, Beschlussfassung | 117 007 |
|-----------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Beim Seniorenwohnhaus, 3542 Gföhl, Missongasse 10, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2008 der Baukostenbeitrag für jeden neuen Wohnungsmieter in Höhe von € 157,65 pro m<sup>2</sup> exkl. gesetzlicher USt., derzeit 10 %, vorgeschrieben. Ab 2017 soll der Baukostenbeitrag auf € 110,00 pro m<sup>2</sup> exkl. gesetzlicher USt. reduziert werden, da auch die Baukostenbeiträge der Wohnbaugesellschaften vor Ort unter dem Betrag des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2008 liegen.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird bei der Wohnungsvergabe im Seniorenwohnhaus, 3542 Gföhl, Missongasse 10, der Baukostenbeitrag pro m<sup>2</sup> mit € 110,00 exkl. gesetzlicher USt. (derzeit 10 %) jedem neuen Wohnungsmieter vorgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                             |                                                                                                                                                                                                                                   |         |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>10.</b> | 6-VTVF-000-(09-0129)0029-16 | Moritzreith, L 7055, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung | 117 023 |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Moritzreith, L 7055, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/037-2016):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, Hr. Dr. Erwin Pröll, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in Moritzreith (Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

GR König verlässt um 20.27 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Stimmen)

|     |                             |                                                                                                                                                                                                                                |         |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 11. | 6-VTVF-000-(07-0224)0028-16 | Garmanns, L 7043, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung | 117 024 |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Garmanns, L 7043, Ortsdurchfahrt, Übernahme der hergestellten Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/037-2016):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, Hr. Dr. Erwin Pröll, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in Garmanns (Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Stimmen)

GR König ist nach der Abstimmung wieder anwesend.

|     |                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                |         |
|-----|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 12. | 6-VTVF-000-(07-0712)0003-16 und 6-VTVF-000-(07-1091)0004-16 | Gföhl, L 55b - Kleinsteinpflasterflächensanierung, L 7041 - Gehsteigsanierung entlang Kanalbaustelle, Übernahme der hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst, Beschlussfassung | 117 025 |
|-----|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Gföhl, L 55b - Kleinsteinpflasterflächensanierung, L 7041 - Gehsteigsanierung entlang Kanalbaustelle, Übernahme der hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Gföhl nach Errichtung durch den NÖ Straßendienst;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung folgender Erklärung (ST-LH-G-121/037-2016):

Die Stadtgemeinde Gföhl übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Gföhl nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, Hr. Dr. Erwin Pröll, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in Gföhl (Gehsteig- und Kleinpflasterflächensanierung) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Stadtgemeinde Gföhl**, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,  
E-Mail: [gemeinde@gfoehl.gv.at](mailto:gemeinde@gfoehl.gv.at), Homepage: [www.gfoehl.gv.at](http://www.gfoehl.gv.at), UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

|            |                             |                                                                                                                        |         |
|------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>13.</b> | 6-VTVF-000-(16-0265)0003-16 | KG Neubau und Rastbach, Reislingbach, Furt und Brücke, Benützung von Öffentlichem Wassergut, Vertrag, Beschlussfassung | 117 008 |
|------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Republik Österreich, Bestand einer Furt und einer Brücke über den Reislingbach, Gst. 179/1, EZ 86, KG Neubau, und Gst. 667/3, EZ 166, KG Rastbach, Benützung von Öffentlichem Wassergut – Vertrag;

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25126/031-2016, für die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke und einer Furt, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl, als Vertragsnehmer.  
Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                             |                                                                                                                                                                                                                |         |
|------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>14.</b> | 6-VTVF-000-(08-0663)0006-16 | Gföhl, Kreuzgasse, Gemeindestraße Gst. 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut, Beschlussfassung | 116 003 |
|------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Gföhl, Kreuzgasse, Gemeindestraße 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut gemäß der Vermessungsurkunde GZ 834/2015 der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, vom 15.07.2016

Betreffend Trennstück 1 (Fläche 170 m<sup>2</sup>) erfolgt die lastenfreie Abschreibung vom Grundstück 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, und die Zuschreibung zum Grundstück 23/4, EZ 656, KG 12012 Gföhl, Franz Ritzmaier und Elisabeth Ritzmaier.

Das Trennstück 2 (Fläche 25 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 23/4, EZ 656, KG 12012 Gföhl, Franz Ritzmaier und Elisabeth Ritzmaier, lastenfrei abgeschrieben und dem Grundstück 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 834/2015 vom 15.07.2016 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 (Fläche 170 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 23/4, EZ 656, KG 12012 Gföhl, Franz Ritzmaier und Elisabeth Ritzmaier, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 834/2015 vom 15.07.2016 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 2 (Fläche 25 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 23/4, EZ 656, KG 12012 Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und

dem Grundstück 1312/1, EZ 1079, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.

- Die Vermessungsurkunde GZ 834/2015 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 13.12.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

|     |                             |                                                                                                                                                                                                              |         |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 15. | 6-VTVF-000-(12-0004)0001-16 | Obermeisling, Gemeindestraße Gst. 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut, Beschlussfassung | 118 012 |
|-----|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Obermeisling, Gemeindestraße 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Genehmigung Abtretung und Übernahme von Teilflächen bzw. Entwidmung und Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut gemäß der Vermessungsurkunde GZ 1060/2016 der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, vom 23.11.2016

Betreffend Trennstück 1 (Fläche 0 m<sup>2</sup> / < 1 m<sup>2</sup>) erfolgt die lastenfreie Abschreibung vom Grundstück 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl und die Zuschreibung zum Grundstück, 5, EZ 14, KG 12029 Obermeisling, Dr. Gabriele Gußl und Mag. Maria Gußl. Das Trennstück 2 (Fläche 4 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 7/4, EZ 14, KG 12029 Obermeisling, Dr. Gabriele Gußl und Mag. Maria Gußl, abgeschrieben und dem Grundstück 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.

#### Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 1060/2016 vom 23.11.2016 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 (Fläche 0 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, abgeschrieben, als öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück 5, EZ 14, KG 12029 Obermeisling, Dr. Gabriele Gußl und Mag. Maria Gußl, zugeschrieben.
  - Das in der Vermessungsurkunde GZ 1060/2016 vom 23.11.2016 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 2 (Fläche 4 m<sup>2</sup>) wird vom Grundstück 7/4, EZ 14, KG 12029 Obermeisling, Dr. Gabriele Gußl und Mag. Maria Gußl, abgeschrieben, als öffentliches Gut gewidmet und dem Grundstück 221, EZ 100, KG 12029 Obermeisling, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, zugeschrieben.
  - Die Vermessungsurkunde GZ 1060/2016 von der Vermessung HILLER ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden im Rathaus zur Einsicht auf.
- Gegen eine Verbücherung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

StR Mag. Maria Gußl nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

StR Mag. Maria Gußl verlässt um 20.40 Uhr den Sitzungssaal und nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil. GR Klinger verlässt den Sitzungssaal um 20.51 Uhr.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)  
3 Stimmen dagegen (FPÖ, König)

STR Mag. Gußl und GR Klinger nehmen wieder an der Sitzung teil.

|            |                             |                                                                                                                   |         |
|------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>16.</b> | 3-KLKI-000-(16-0014)0007-16 | Glockenturm Neubau, Glocke und Läutemaschine, Wartungsvertrag Fa. Perner Glocken und Uhren GmbH, Beschlussfassung | 117 004 |
|------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Glockenturm Neubau, Glocke und Läutemaschine, Wartungsvertrag Fa. Perner Glocken und Uhren GmbH;

Da die Wartung parallel mit den Kapellen in Großmotten, Reitern und Gföhleramt durchgeführt werden kann, wurde mit Herrn Horst Stauchner telefonisch am 02.12.2016 vereinbart, dass sich für das Jahr 2017 der Preis pro Wartung auf € 80,- netto verringert und auch für die weiteren 5 Jahre (2018-2022) mit dieser Höhe festgesetzt wird. Der Wartungsvertrag wurde dementsprechend korrigiert.

Die Wartung wird 1 x jährlich von der Fa. Perner erfolgen. Die erforderlichen zusätzlichen Nachzieharbeiten sämtlicher Schraubverbindungen (2017 – 2018 zweimal jährlich, 2019-2021 einmal jährlich) werden in Eigenregie ausgeführt.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Vizebürgermeister Mag. Jochen Pulker:  
Genehmigung des Wartungsvertrages zwischen der Firma Fa. Perner Glocken und Uhren GmbH, und der Stadtgemeinde Gföhl für die Glocke und die Läuteanlage beim Glockenturm in Neubau lt. **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.  
Jährliches Wartungsentgelt: € 96,00 inkl. 20 % USt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                             |                                                                                                                     |         |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>17.</b> | 8-UWAW-000-(07-0584)0002-15 | Loidl Helene und Franz, Gst. 181, KG 12012 Gföhl, Waldgasse, Korrektur bzw. Änderung Vereinbarung, Beschlussfassung | 117 009 |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden abgesetzt.

|            |                             |                                                                                                   |         |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>18.</b> | 8-VVFP-000-(11-0002)0002-16 | Wirtschaftshof, VW Pritsche TDI 4Motion - KR 258CK, Verlängerung Leasingvertrag, Beschlussfassung | 117 013 |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Der bestehende Leasingvertrag betreffend VW Pritsche TDI 4Motion- KR 258CK endet mit 31.12.2016.

Grundlage dieses Leasingvertrages war der Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2011.

Der Ankauf erfolgte von der Fa. Ecker & Sinhuber GmbH, 3542 Gföhl. Der Leasingvertrag wurde mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH abgeschlossen.

Eine Verlängerung des Vertrages mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist nur für weitere 11 Monate möglich (maximale Laufzeit). Daher erfolgt ein Umstieg auf die Easyleasing GmbH, bei der eine Verlängerung um 24 Monate erfolgen kann.

Die Verlängerung um 24 Monate wurde aufgrund des Fahrzeugzustandes und der Berücksichtigung der sonstigen Möglichkeiten durch die Fa. Ecker & Sinhuber angeraten.

#### **Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des Leasingvertrages mit der Easyleasing GmbH lt. Angebot Nr. 00319109 vom 02.12.2016.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                      |                                                                                                                |         |
|------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>19.</b> | 0-OIGM-000-(09-0026) | Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Gemeinderäte und Ortsvorsteher, Neufestsetzung, Beschlussfassung | 117 020 |
|------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Gemeinderäte und Ortsvorsteher;

#### **Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger und StR Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst am 13. Dezember 2016 folgenden Beschluss:

### **Verordnung**

Auf der Grundlage des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-0 i. dzt. F., wird verordnet:

#### **§ 1**

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 45 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

#### **§ 2**

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 3**

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 4**

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.



## § 5

Die monatliche Entschädigung für Ortsvorsteher beträgt für die Katastralgemeinden

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Felling                 | 2,06 % |
| Garmanns                | 1,40 % |
| Gföhleramt              | 5,72 % |
| Großmotten              | 2,70 % |
| Grottendorf             | 1,02 % |
| Hohenstein              | 1,36 % |
| Litsch-Wurfenthalgraben | 0,88 % |
| Moritzreith             | 2,46 % |
| Neubau                  | 0,78 % |
| Ober- und Untermeisling | 5,70 % |
| Rastbach                | 2,00 % |
| Reisling                | 1,16 % |
| Reitern                 | 2,00 % |
| Seeb                    | 2,46 % |

des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 6

Die monatliche Entschädigung als Mitglied des Stadtrates gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher (§ 17 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 i.dzt.F.).

## § 7

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 13.12.2016:

Abänderungsantrag GR König am 13.12.2016:

Vbgm., STR., GR. u. OV soweit wie rechtlich möglich, zumindest auf 1 Jahr auf Nullbezüge bzw. bei den GR wo 3 % festgelegt sind, Einigung auf Sitzungsgelder.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)  
18 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ)

Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

|            |                      |                                                                                                                                       |         |
|------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>20.</b> | 9-HRBU-000-(16-0271) | Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung | 116 008 |
|------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 28.11.2016 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt genehmigt:

**Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

**I.**

**Voranschlag**

Voranschlag 2017 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

|                                  |           |                |
|----------------------------------|-----------|----------------|
| A) Ordentlicher Haushalt         | Einnahmen | € 6.163.000,-- |
|                                  | Ausgaben  | € 6.163.000,-- |
| B) Außerordentlicher Voranschlag | Einnahmen | € 2.263.800,-- |
|                                  | Ausgaben  | € 2.263.800,-- |
| C) Gesamtvoranschlag             | Einnahmen | € 8.426.800,-- |
|                                  | Ausgaben  | € 8.426.800,-- |

**II.**

**Abgaben**

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenerhebungsätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

**III.**

**Kassenkredit**

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

**IV.**

**Darlehensaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 1.561.800,-- festgelegt.

|                                                 | Zugang            | Tilgung        | Netto - Zugang       |
|-------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------------|
| Darlehen 2017                                   | € 1.561.800,--    | € 637.600,--   | € 924.200,--         |
|                                                 | Hoheitsverwaltung | Gde. Betriebe  | Gesamtdarlehensstand |
| Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2017 | € 1.848.000,--    | € 9.724.500,-- | € 11.572.500,--      |
| VA Jahr 2017                                    | 15,97 %           | 84,03 %        | 100 %                |
| VA Jahr 2016                                    | 18,90 %           | 81,10 %        | 100 %                |

## V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

## VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### Gemeinderat am 13.12.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.  
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

|            |                      |                                                                                |         |
|------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>21.</b> | 9-HRBU-000-(07-1028) | Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl 2018-2021, Beschlussfassung | 116 009 |
|------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------|

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2017 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2018 bis 2021 wie unten angeführt darstellen.

### Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:  
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2018 – 2021.

| Ordentlicher Haushalt |              |                      |             | Außerordentlicher Haushalt |              |              |
|-----------------------|--------------|----------------------|-------------|----------------------------|--------------|--------------|
| Jahr                  | Einnahmen    | Betrag €<br>Ausgaben | Ergebnis    | Jahr                       | Einnahmen    | Ausgaben     |
| 2018                  | 6.082.900,-- | 6.155.000,--         | -72.100,--  | 2018                       | 1.833.800,-- | 1.833.800,-- |
| 2019                  | 6.141.900,-- | 6.371.100,--         | -229.200,-- | 2019                       | 1.233.800,-- | 1.233.800,-- |
| 2020                  | 6.201.400,-- | 6.339.600,--         | -138.200,-- | 2020                       | 873.800,--   | 873.800,--   |
| 2021                  | 6.261.100,-- | 6.376.800,--         | -115.700,-- | 2021                       | 873.800,--   | 873.800,--   |

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

|            |                             |                                                                                                                                                                                   |         |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>22.</b> | 8-UWAW-000-(16-0312)0002-16 | ABA Gföhl, Hauptsammler von Regenentlastung 2 bis IDM RÜB Alte Kläranlage inkl. Überrechnung und Optimierung des RÜB Alte Kläranlage, Auftragserteilung Planung, Beschlussfassung | 117 014 |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Die Kanalanlage im Bereich Wurfenthalstraße (Regenentlastung 2 Nähe Tennisplatz) bis zum Rückhaltebecken (alte Kläranlage) ist vor allem im Bereich Wurfenthalstraße 42 (alte Molkerei, jetzt Fink) zu sanieren. Die geplante Trassenführung ist voraussichtlich gleich mit jener der zukünftigen WVA Transportleitung.

Der nachfolgende Planungsauftrag für die Erstellung des Einreichprojektes „Hauptsammler von Regenentlastung 2 bis IDM RÜB Alte Kläranlage inkl. Überrechnung und Optimierung des RÜB Alte Kläranlage“ ist vor einer weiteren Auftragsvergabe erforderlich, um eine möglichst wirtschaftliche Variante ausführen zu können.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH wird aufgrund des Honorarangebotes vom 28.11.2016 mit der Planung für die ABA Gföhl, Hauptsammler von Regenentlastung 2 bis IDM RÜB Alte Kläranlage inkl. Überrechnung und Optimierung des RÜB, beauftragt.

Die Optimierung des RÜB Alte Kläranlage ist mit € 8.500,-- angeboten, die Planungsleistung wird nach tatsächlichem Aufwand lt. Punkt b) des Angebotes abgerechnet.

Auftragssumme: € 21.300,00 exkl. MwSt.

Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 3 % Skonto  
30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

|            |                             |                                                                                                                         |         |
|------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>23.</b> | 8-UWAW-000-(10-0288)0001-16 | ABA Gföhl, Einzugsgebiet C, Bergstraße und Jaidhofer Gasse inkl. Zubringer, Auftragserteilung Planung, Beschlussfassung | 117 015 |
|------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Für den Bereich Bergstraße und Jaidhofer Gasse inkl. Zubringer, Einzugsgebiet „C“, wurde bisher keine Überrechnung durchgeführt. In der zu beauftragenden Variantenuntersuchung für die Straßenzüge:

- |                  |              |                   |
|------------------|--------------|-------------------|
| - Bergstraße     | - Bergstraße | - Jaidhofer Gasse |
| - Ringgasse      | - Weg FF     | - Parksiedlung    |
| - Weg Bergstraße | - Weg Bauhof | - Sportplatz      |
| - Werkgasse      | - Windighöh  | - Siedlergasse    |

wird die hydraulische Belastung ermittelt, um die erforderliche Dimensionierung des auszutauschenden Kanalsystems festzustellen.

Die Trassenführung Bergstraße ist voraussichtlich gleich mit jener der zukünftigen WVA Transportleitung.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:

Das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH wird aufgrund des Honorarangebotes vom 26.11.2016 mit der Planung des Einzugsgebietes C, Bergstraße und Jaidhofer Gasse inkl. Zubringer, beauftragt.

Auftragssumme: € 42.600,00 exkl. MwSt.

Zahlungskonditionen: 14 Tage mit 3 % Skonto  
30 Tage netto

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)  
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

|            |                                                                 |                                                                                                                                      |         |
|------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>24.</b> | 4-GSKG-000-(07-1044)0001-16 bzw.<br>4-GSKG-000-(07-0171)0006-16 | Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Änderung NÖ<br>Kindergartengesetz 2006, Beitragsregelung, Festlegung Tarife,<br>Beschlussfassung | 117 017 |
|------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert. Nach der neuen Regelung muss der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. USt. pro Monat einheben. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,-- unterschritten werden.

Die bisherige Staffelung nach Betreuungsstunden: bis 20 h – bis 40 h - bis 60 h und mehr als 60 h kann aus rechtlicher Sicht beibehalten werden.

**Stadtrat am 06.12.2016:**

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Auf Grundlage der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060, vom 07.07.2016 beschließt der Gemeinderat die monatlichen Beiträge für die Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr. Die nachfolgenden Tarifen beinhalten die gesetzliche USt., dzt. 13 %.

| Staffelung nach Betreuungsstunden: | Betreuungsbeitrag:<br>Jän. bis Aug. 2017 | Betreuungsbeitrag:<br>ab Sept. 2017 |
|------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|
| bis 20 h                           | € 30,--                                  | € 50,--                             |
| bis 40 h                           | € 50,--                                  | € 60,--                             |
| bis 60 h                           | € 70,--                                  | € 70,--                             |
| mehr als 60 h                      | € 80,--                                  | € 80,--                             |

Der ab September 2017 geltende Mindestbeitrag von € 50,-- kann im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden. Für eine Herabsetzung des Mindestbetrages ist ein schriftliches Ansuchen inkl. Einkommensnachweis vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (Vbgm. Mag. Pulker, StR Mag. Gußl, StR Ing. Holzer, StR Hagmann)  
1 Stimmenthaltung (StR Steindl)

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

17 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ - STR Steindl, GR Klinger, GR Kolar, GR Gießriegl)

5 Stimmen dagegen (SPÖ - GR Schildorfer Thomas, FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

|            |                             |                                                                                                                                                                                       |         |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>25.</b> | 3-KUFO-000-(07-0600)0001-16 | Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2016/2017, Förderansuchen vom 01.10.2016, Obmann Martin Aschauer, Beschlussfassung | 116 001 |
|------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Obmann Martin Aschauer hat um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2016/17 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 33.000,--. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 366,66 ergibt sich für die 73 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 26.800,--.

Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2016/2017 in der Höhe von € 26.800,--.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |                             |                                                                                                                                                           |         |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>26.</b> | 8-GHTO-000-(09-0440)0007-16 | Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung | 117 026 |
|------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

Friedhöfe Gföhl und Obermeisling, Indexanpassung Friedhofsgebühren, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat hat am 29.09.2010 beschlossen, für die oben genannten Abgaben jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte VPI 2005 (Verbraucherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 29.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Für die weiteren Indexanpassungen gelten die für September 2011 errechnete Indexzahl (113,8), die für September 2012 errechnete Indexzahl (116,8), die für September 2013 errechnete Indexzahl (118,8), die für September 2014 errechnete Indexzahl (120,7), die für September 2015 errechnete Indexzahl (121,5) und die für September 2016 errechnete Indexzahl (122,7).

Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Stadtrat am 06.12.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

**A) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt in der Sitzung am 13. Dezember 2016 nachstehende Verordnung.**

# Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F.  
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling  
der Stadtgemeinde Gföhl

## § 1

### Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 2

### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnensäulen und 30 Jahre bei Gräften in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

- a) Erdgrabstellen

|    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| 1. | für 2 Leichen und Urnen          | € 282,40 |
| 2. | für 4 Leichen und Urnen          | € 564,70 |
| 3. | für mehr als 4 Leichen und Urnen | € 832,70 |
| 4. | für 4 Urnen                      | € 282,40 |
| 5: | für 8 Urnen                      | € 564,70 |

- b) sonstige Grabstellen

|    |                                      |            |
|----|--------------------------------------|------------|
| 1. | Gruft für 3 Leichen und Urnen        | € 1.652,90 |
| 2. | Gruft für 6 Leichen und Urnen        | € 3.305,70 |
| 3. | Gruft für 12 Leichen und Urnen       | € 6.584,60 |
| 4. | Urnensäule Kategorie 1 (pro Segment) | € 1.423,20 |
| 5. | Urnensäule Kategorie 2 (Stele)       | € 4.066,30 |

(2) Für Grabstellen ausgenommen Urnensäulen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

## § 3

### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

Urnensäulen (nach Ausstattungskategorie)

- Kategorie 1 € 305,00
- Kategorie 2 € 406,60

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

#### Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

- |                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab ohne Grabsteinumlegung            | € 591,70   |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Grabsteinumlegung             | € 888,80   |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen                         | € 203,30   |
| d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen                           | € 203,30   |
| e) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände | € 1.110,60 |
| f) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                                     | € 1.690,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen                           | € 656,40   |
| h) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 1-teiligem Deckel             | € 963,70   |
| i) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit 1-teiligem Deckel   | € 656,40   |
| j) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit 3-teiligem Deckel             | € 1.067,40 |
| k) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule                                  | € 152,50   |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag, 12.00 Uhr bis Samstag, 12.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 30 %.

#### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in Gföhl und in Obermeisling beträgt für jeden angefangenen Tag

- |          |         |
|----------|---------|
| a) Särge | € 20,10 |
| b) Urnen | € 3,00  |

#### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### Gemeinderat am 13.12.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)

4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)



**B) Ergänzung zur Verordnung:**

Die jährliche Indexanpassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2010 wird dahingehend abgeändert, dass ab 01.01.2017 die Indexanpassung alle zwei Jahre durchgeführt wird. Nächste Indexanpassung daher per 01.01.2019.

Die Indexanpassung erfolgt durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Gemeinderat am 13.12.2016:**

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

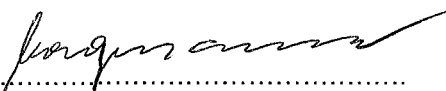
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ)  
4 Stimmen dagegen (FPÖ, GRÜNE, KÖNIG)

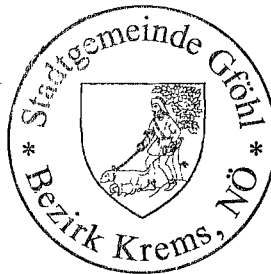
|            |                           |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>27.</b> |                           | Berichte                                                                                                                                                                                                                                                     |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Weihnachtsfeier am 15.12.2016, 18.30 Uhr, GH Haslinger<br>Neujahrskonzert am 06.01.2017, 19 Uhr, Veranstaltungshalle                                                                                                                                         |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | NAFES-Förderung: Zusage in Höhe von € 3.319,20 für Folder „Im Zentrum wohnen und wirtschaften“ für Stadtkernbelebung in Gföhl;<br>E-Tankstelle: Förderzusage von € 1.400,-- von Kommunalkredit Public Consulting;                                            |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Ortskernbelegung und Wohnbau: durch das Land NÖ werden zehn Projektgemeinden zu diesem Thema finanziell für gezielte Erarbeitung von Projekten in Ortszentrum unterstützt, Gföhl ist mit dabei;                                                              |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | NMS Gföhl: Elterninfo betreffend Polytechnische Schule, bei ausreichenden Schülerzahlen soll diese Schulform im nächsten Schuljahr wieder geführt werden,<br>weitere Schulveranstaltung: Tag der offenen Tür am 02.12.2016 für die VS-Kinder der 4. Klassen; |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Felsformation Untermeisling, Untersuchungsergebnisse und weitere Vorgangsweise, Besprechungstermin am Donnerstag, 15. Dez. 2016, mit den Fachleuten von Straßenbauabteilung und Wildbachverbauung;                                                           |
|            | Bgm. Ludmilla Etzenberger | Wohnbau 2017: Schöner Zukunft – Standort Kreuzgasse, Baubeginn für 1. Teil der Reihenhausanlage im Frühjahr 2017, Wohnbauförderung wurde bereits zugesichert;                                                                                                |
|            | STR Günter Steindl        | Planstelle für Kieferorthopädie ab 01.01.2017, Planstelle in Gföhl durch Dr. Werner Lasinger;<br>Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG – Gespräche für den Ausbau weiterer Maßnahmen sind im Laufen;<br>Einladung für Arbeiterball am 7. Jänner 2017            |

|                    |                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GR Erich Starkl    | Andreasmarkt: Glühweinstände vor dem Rathaus sind kein schönes Bild, Prüfung bezüglich öffentlicher WC-Anlagen, um umliegende Gaststätten nicht zu belasten; mit Wochenmarktbetreibern Gespräche bezüglich Teilnahme einleiten; |
| GR Siegfried König | Andreasmarkt, keine Vereine außer Blaulichtvereine zulassen;                                                                                                                                                                    |

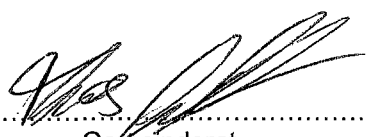
Ende der Gemeinderatssitzung: 23.05 Uhr

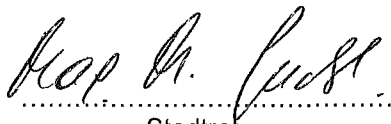
Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.3. 2017 unterfertigt.

  
 StADir. Erich Hagmann  
 (Schriftführer)

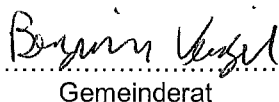


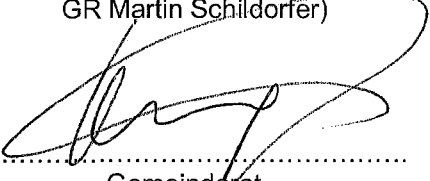
  
 Ludmilla Etzenberger  
 (Bürgermeister)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer SPÖ,  
 GR Thomas Schildorfer)

  
 Stadtrat  
 (Protokollprüfer ÖVP,  
 StR OStR. Mag. Maria Gußl)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer FPÖ,  
 GR Martin Schildorfer)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer GRÜNE,  
 GR Benjamin Veigel)

  
 Gemeinderat  
 (Protokollprüfer KÖNIG,  
 GR Siegfried König)

Siegfried König  
Kremserstrasse 6  
3542 Gföhl

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Gföhl  
13.12.2016  
Gföhl, am 14.12.2016

## Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

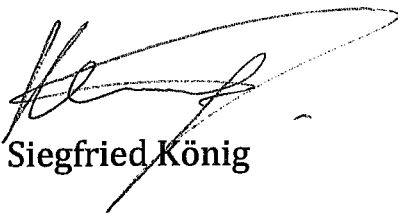
**Betreff:** Setzung von Lichtpunkten im Ortszentrum!

Es ist zu den Abend- und Nachtstunden für die Autofahrer nur schwer ersichtlich, ob sich Fußgänger auf den Fußgängerübergängen befinden. Zumeist wird in letzter Zeit dieses Sicherheitsrisiko noch mit Nebel verschärft!

Die zu setzenden Lichtpunkte im Bereich des Zentrums sind schon damals in meiner Zeit als zuständiger Stadtrat leerverrohrt worden, das bedeutet, diese wären sehr leicht und ohne Grabarbeiten zu installieren!

Die Liste König stellt daher den Antrag in den Bereichen Spar, Katzenstüberl, Volksschule, Trafik, Volksbank, die Beleuchtungen anzukaufen und dementsprechend bei den Fußgängerübergängen die Aufstellung dieser zu veranlassen!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!

  
GR Siegfried König

Sozialdemokratischer Klub im Gemeinderat der

Stadtgemeinde Gföhl



Gföhl, am 13.Dezember 2016

Betr.: Nominierungen Top 2 VS Gemeinde Gföhl,

An das  
Stadtamt der Gemeinde Gföhl  
z.Hd. der Frau Bürgermeisterin  
Ludmilla Etzenberger

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, anbei darf ich dir im Namen der  
SPÖ GR Fraktion folgende Nominierungen bekannt geben.

1. Top 2 VS Gemeinde Gföhl – Matthias Brenner, Untermeisling 73,  
3521 Obermeisling anstelle von , GR a.D. Claudia Hahn

Eingangsstempel:

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 13. Dez. 2016

\_\_\_\_\_|Zeit.

Die Klubmitglieder:

**WA1-ÖWG-25126/031-2016**

## **V e r t r a g**

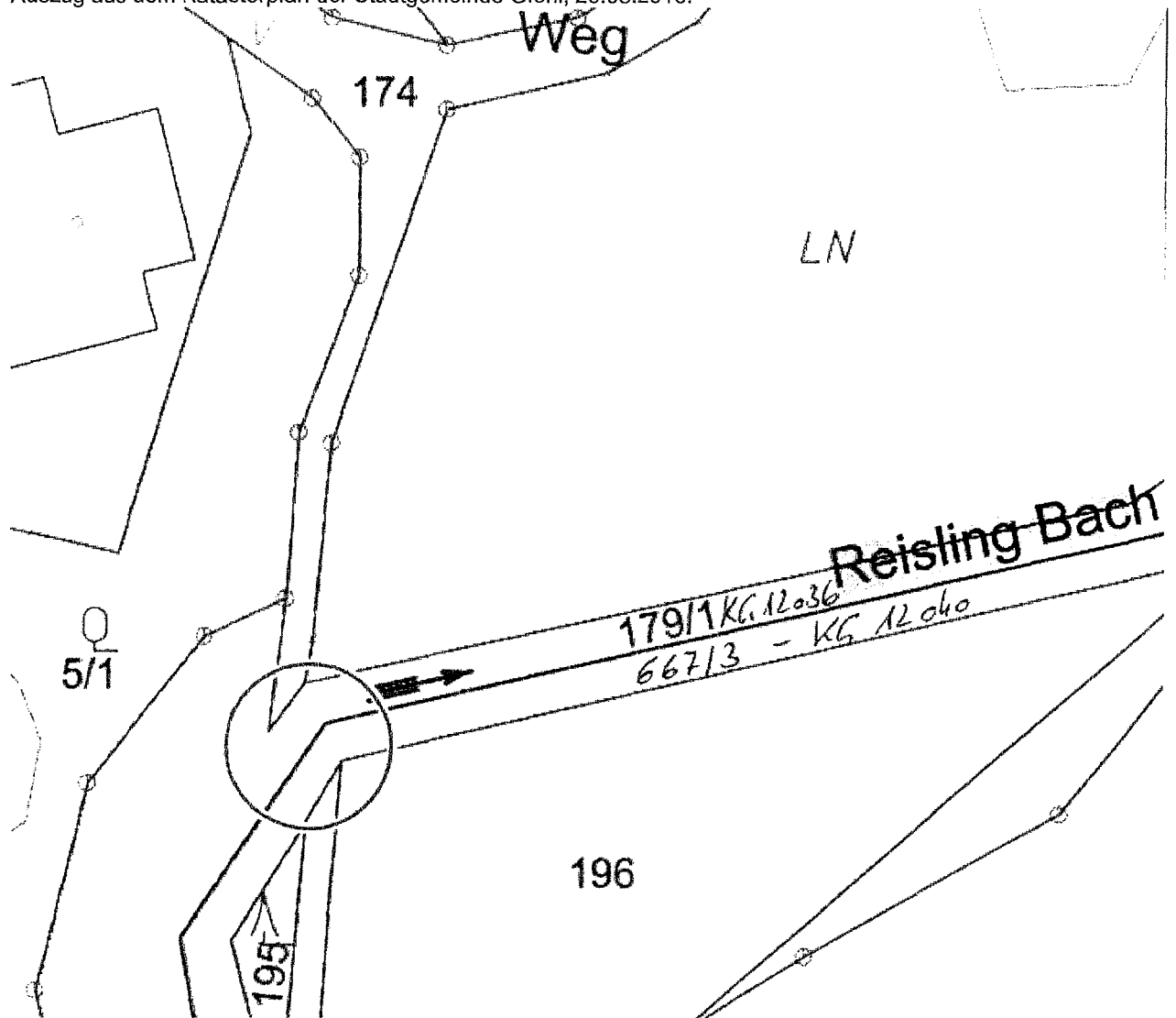
über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung **einer Brücke und einer Furt** (im folgenden Brücken benannt), abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Gföhl**, als Vertragsnehmer.

### **I.**

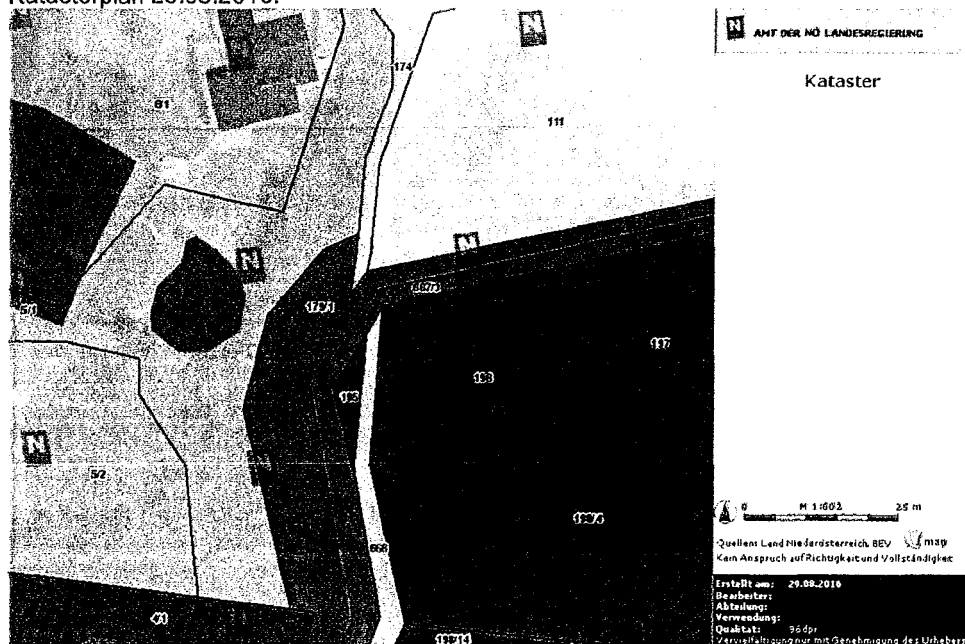
(1) Die Republik Österreich stimmt dem Bestand, der Erhaltung und Benützung, über **den Reislingbach, Grundstücke Nr. 179/1, EZ 86, KG Neubau und Nr. 667/3, EZ 166, KG Rastbach**, führenden **Brücken** nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (beiliegend) zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

(2) **Bestand einer Brücke und einer Furt über den Reislingbach. Sie befinden sich im Verlauf eines öffentlichen Weges und verbinden die Grundstücke Nr. 174, KG Neubau und Nr. 666, KG Rastbach (beide ÖG, Stadtgemeinde Gföhl). Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Brücken zu dieser Wegekategorie. Der Vertragsnehmer hat eine Änderung der Wegekategorie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

Auszug aus dem Katasterplan der Stadtgemeinde Gföhl, 26.08.2016.



Katasterplan 29.08.2016.



Besondere Bedingungen:

1. Die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand obliegen dem Vertragsnehmer.

(3) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, vor Baubeginn sämtliche für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Brücken erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

(4) Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der Brücken sowie von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt, den aus dem Lageplan ersichtlichen Arbeitsstreifen zu benützen. Als Zufahrt darf nur die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Grundfläche benützt werden.

(5) Die Brücken verbleiben als Bestandteil des Weges in dessen Zug sie liegen, im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(6) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen in den Brückenbereichen (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücken zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) in den Brückenbereichen umgehend zu entfernen.

(7) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücken und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen.  
Ebenso verpflichtet sich der Vertragsnehmer, an den Brücken ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

## III.

(1) Vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung und allfälligen Reparatur der Brücken hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Vertragsnehmer hat die Brücken ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an den Brücken oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

## IV.

(1) Der Vertragsnehmer haftet der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfol-



gen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden an den Brücken sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die dem Vertragsnehmer bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

## V.

(1) Eine Änderung der Brücken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Brücken auf seine Kosten zu ändern (z.B. Versetzung, Erhöhung etc.), falls dies aus regulierungs- oder schutzwasserbaulichen oder wasserbautechnischen Gründen erforderlich ist, - gleichviel, ob diese Bauten durch die Republik Österreich selbst oder durch Dritte errichtet werden, - oder wenn die Änderung für die Verwirklichung eines Projektes, für das der Republik Österreich ein Enteignungsrecht eingeräumt ist oder dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegt, ohne dass ein Enteignungsrecht besteht, erforderlich ist. Der Vertragsnehmer hat einem bezüglich Änderungersuchen der Republik Österreich binnen 3 Monaten auf eigene Kosten zu entsprechen und gleichzeitig neue Planunterlagen im Sinne des Punktes I Abs. 1 vorzulegen. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wieder herzustellen. Im übrigen gelten Punkt III Abs. 1 und VIII sinngemäß.

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücken und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Brücken bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

## VI.

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

## VII.

(1) Der Vertrag endet spätestens mit Abbau der Brücken oder Auflassung der Wegverbindung oder im Falle des Konkurses des Vertragsnehmers.

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt oder eine Privatbrücke dem öffentlichen Verkehr eröffnet,
- b) bei Änderung der im Zuge der Brücken liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt bzw. Öffentlicherklärung eines Privatweges (Punkt I Abs. 2),
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I Abs. 2) der Brücken erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt,
- e) falls die Entfernung der Brücken aus den im Punkt V Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

## VIII.

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Brücken zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben. Die Entfernung der Brücken entfällt, wenn die Republik Österreich schriftlich deren Belassung verlangt. In diesem Fall gehen die Brücken unentgeltlich ins Eigentum der Republik Österreich über.

(2) Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

## IX.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen hat.

## X.

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die Brücken jederzeit zu begehen und zu befahren.

## XI.

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

## XII.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.

## XIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts-  
verwaltung - Wasserbau)

Gföhl, am  
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Ringseis)

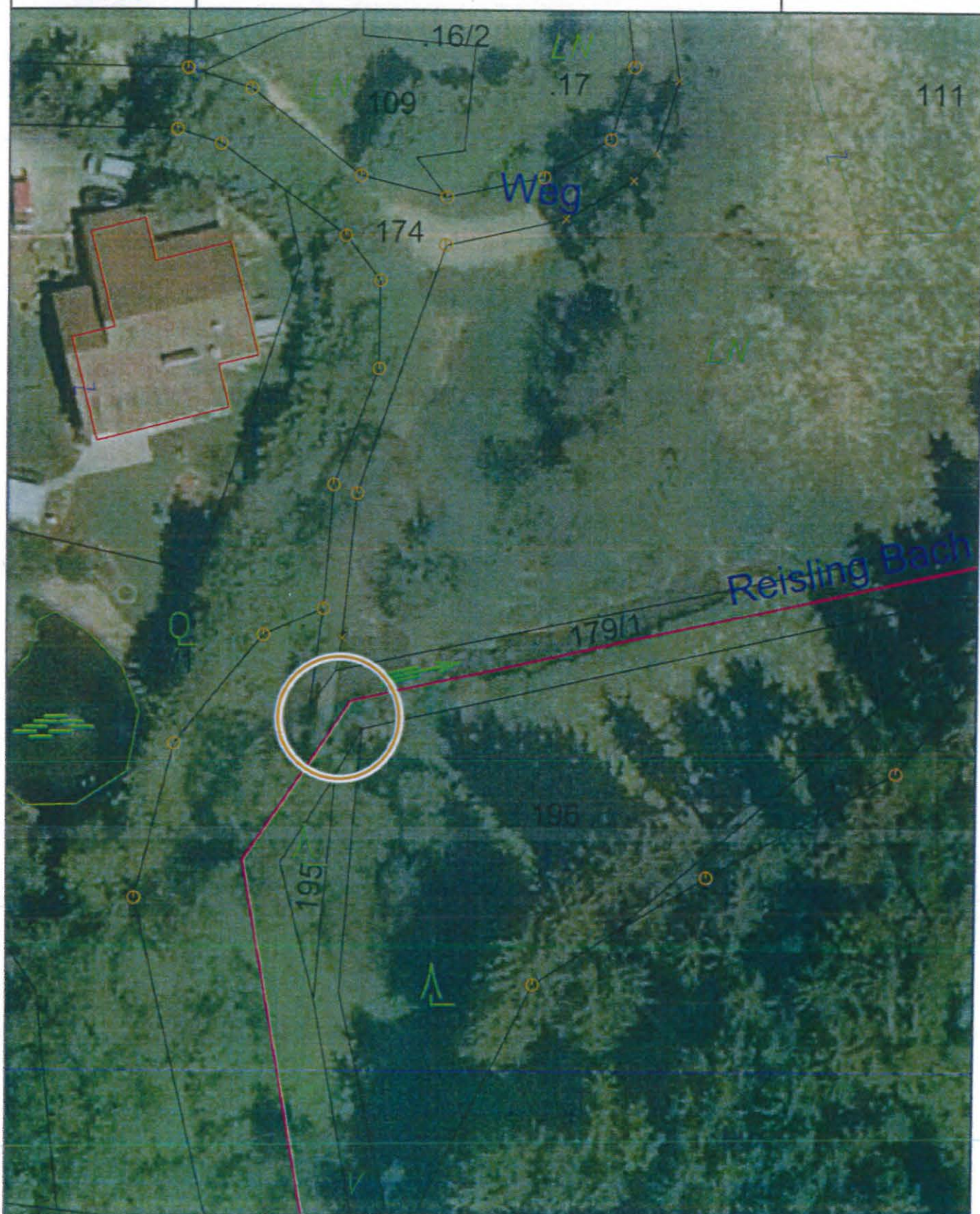
(Unterzeichnung gemäß der  
NÖ Gemeindeordnung 1973)



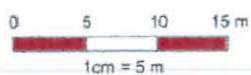


Stadtgemeinde Gföhl  
A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3  
T: +43 (0)2716/6326-0 | F: +43 (0)2716/6326-26  
M: gemeinde@gfoehl.gv.at

Datum: 26.08.2016  
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 500



DKM-Datenkopie vom 01.10.2015, Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt, © BEV 2001 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.







# Stadtgemeinde Gföhl

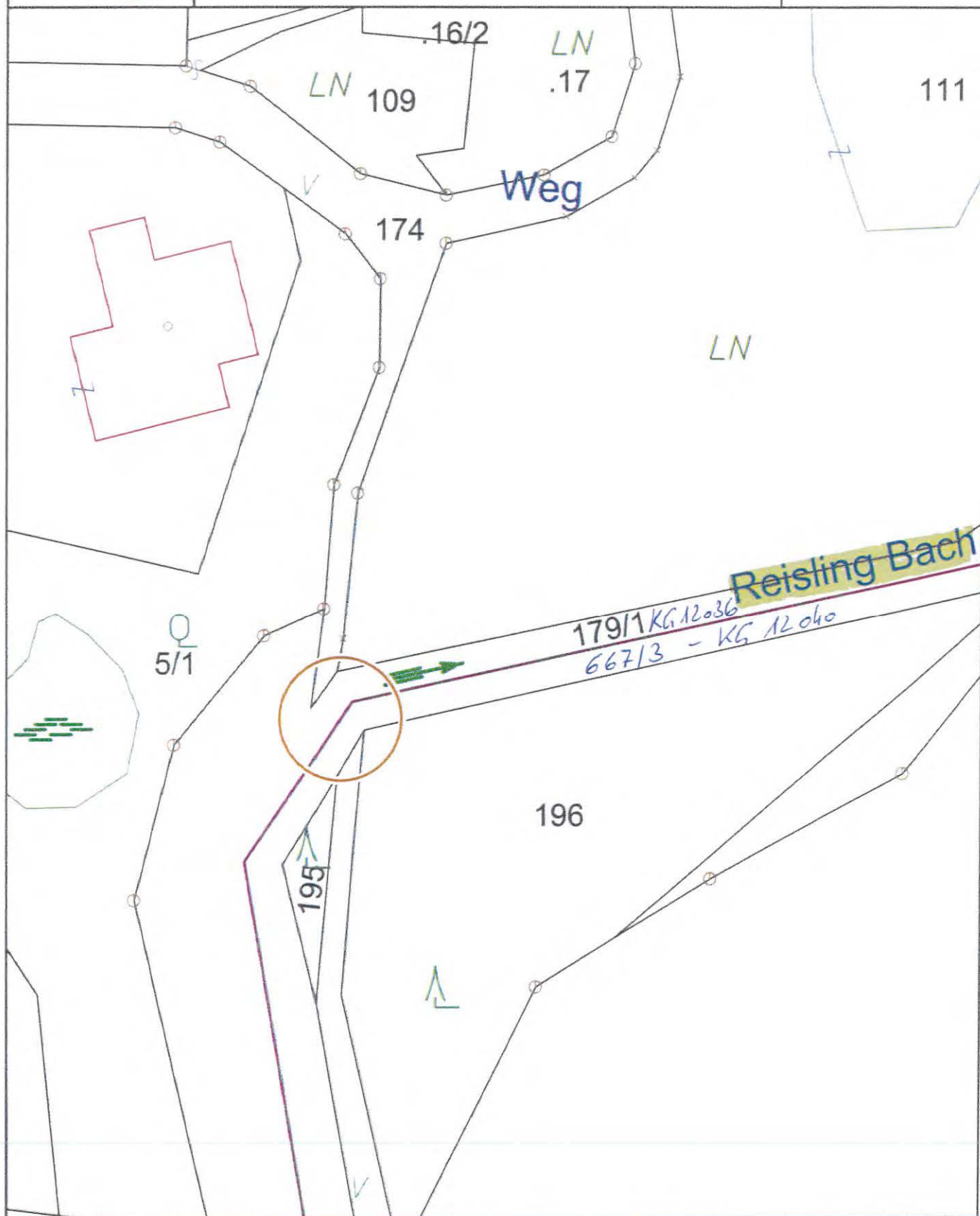
A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

T: +43 (0)2716/6326-0 | F: +43 (0)2716/6326-26

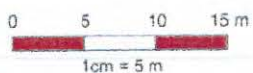
M: gemeinde@gfoehl.gv.at

Datum: 26.08.2016

Bearbeiter:



Maßstab 1 : 500



DKM-Datenkopie vom 01.10.2015, Rückfragen/Katasterberatung sowie aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt, @ BEV 2001 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.















**Perner**  
**Glocken und Uhren GmbH**  
Innbruckstraße 15, 4780 Schärding  
Telefon 07712 / 24 91  
Firmenbuchnr.: FN 381512 y  
email: [info@glocken-perner.at](mailto:info@glocken-perner.at)  
website: [www.glocken-perner.at](http://www.glocken-perner.at)

**Beilage D** zum Sitzungsprotokoll  
des Gemeinderates vom 13.12.2016,  
Zahl 0-OIGM-000-(16-0332)0010-16

**Wartungsvertrag**  
**Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlage**

mit  
Herr Franz Tiefenbacher, Neubau 5, 3542 Gföhl

Datum: 21. Oktober 2016/ MJ

1. Die Fa. Perner übernimmt den Pflegedienst der Glocke und der Läutemaschine im Glockenturm in Neubau.
2. Der Wartungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.
3. Der Preis für jeden durchgeführten Wartungsdienst beträgt:

|                       |         |   |                      |                       |      |  |
|-----------------------|---------|---|----------------------|-----------------------|------|--|
| <b>Glocken</b>        | 1 Stück | } | für 2017 je Wartung  | 86,00 EUR             | 86,- |  |
| <b>Läutemaschinen</b> | 1 Stück |   | 2018-2022 s. Anhang. | EUR                   |      |  |
|                       |         |   | + 20% MwSt.          | 17,20 EUR             | 16,- |  |
|                       |         |   |                      | <del>103,20</del> EUR | 96,- |  |

Der Preis für den Wartungsdienst ist jeweils für 1 Jahr fest.

Änderungen bei Personal- und Betriebskosten können zu höheren Preisen in den Folgejahren führen.

4. Das beiliegende Leistungsverzeichnis ist Grundlage dieses Vertrages. Vom erfolgten Wartungsdienst erhalten Sie einen Tätigkeitsbericht. Hier sind Beobachtungen und besondere Auswirkungen des Läutens auf den Turm mitzuteilen. Über erforderliche Reparaturen bzw. notwendigen Ersatz defekter Teile, Entrostung und Neuanstrich bei Glockenstuhl und Armaturen, Reinigung, Verbesserung und Sicherung der Zugangswege zur Läute- und Turmuhranlage werden entsprechende Empfehlungen an das Pfarramt abgegeben.
5. Der regelmäßige Pflegedienst gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Anlagen für das laufende Vertragsjahr. Sollten während eines Wartungsdienstintervalls Störungen auftreten, die auf von uns gelieferte Teile zurückzuführen sind, werden die Fahrtkosten zur Behebung der Störungen nicht berechnet. Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung durch Unbefugte oder durch höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag) verursacht werden, fallen nicht unter diese Gewährleistung. Dies gilt auch für Mängel, die während der Überprüfung bekannt werden.
6. Verwendete Schmiermittel sind im Preis inbegriffen. Benötigte Ersatzteile sind nicht enthalten und müssen zusätzlich berechnet werden. Ausgenommen sind Ersatzteile während der Garantiezeit.
7. Mängel, die bei der Wartung der Glocken und Läutemaschinen, des Glockenstuhles und der Turmuhranlage bekannt werden, können nur im Rahmen der Garantieleistung behoben werden.
8. Dieser Wartungsvertrag schließt auf Wunsch auch die Wartung der Anlagen (oder Teile der Anlagen) fremder Firmen mit ein. Reparaturen und Mängelbeseitigungen erfolgen gegen Berechnung. Garantien für Fremdanlagen können nicht übernommen werden.
9. Teile, die ausgewechselt werden müssen, werden gesondert berechnet. Vor dem Einbau ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, soweit es sich nicht um Teile von geringem Wert handelt.
10. Die Rechnung erhalten Sie erst nach erbrachter Leistung. Zahlung innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug.
11. Sondervereinbarungen: Für die Wartungsarbeiten ist eine Standfertigkeit/Leiter zur Verfügung zu stellen.

Gföhl \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister:



Auftraggeber  
Kludmilla Etzenberger

Schärding, 21. Oktober 2016



**RUDOLF PERNER**  
GLOCKEN  
LÄUTEMASCHINEN  
TURMUHREN  
4780 SCHARDING  
INNBRUCKSTRASSE 15  
TELEFON 077 12 24 91

Auftragnehmer  
Perner Glocken und Uhren GmbH  
email: [info@glocken-perner.at](mailto:info@glocken-perner.at)  
website: <http://www.glocken-perner.at>

# Der Leistungsumfang

## 1. Glockenanlage

- 1.1. Überprüfung sämtlicher Glocken auf waagrechtes und achsiales Hängen und auf Abnutzung an den Anschlagstellen.
- 1.2. Die Überprüfung sämtlicher Lager und Lagerplatten auf einwandfreien Zustand (Schubsicherung, Befestigung und Schmierung der Lager).
- 1.3. Überprüfung sämtlicher Glockenjoche und Kronenunterlagen auf einwandfreien Zustand und Schubsicherung. Kontrolle sämtlicher Schrauben und Muttern der Glockenaufhängung sowie der Haltebügel und Laschen (und ggf. der Läutearme) auf einwandfreien Zustand.  
Nachziehen sämtlicher Schrauben und Muttern des Jochs.
- 1.4. Überprüfung sämtlicher Klöppel und Klöppelgelenke auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe und gleichmäßigen Anschlag. Schmieren der Klöppelgelenke, soweit erforderlich. Festziehen und Sichern der Mittelschrauben oder der Ring- und Feststellschrauben sowie der Scharniere.
- 1.5. Überprüfung sämtlicher Uhrhämmer auf einwandfreien Zustand, richtige Anschlaghöhe am Schlagring und Abhebung von der Glocke.
- 1.6. Überprüfung des Glockenstuhles durch Augenschein auf Verankerung, Tragfähigkeit, Längs- und Querbelastrung, der Verstrebungen, der Verzapfungen bei Holzstühlen, der Elastizität evtl. vorhandener Schwingungsdämpfer, der Wandabstände (zu den Turmwänden) auf Korrosion.

## 2. Läutemaschinenanlage

- 2.1. Überprüfung der elektrischen Leitungen an den Maschinen, der Schalter und der Verteileranlagen auf festen Sitz und Isolation.
- 2.2. Überprüfung der Maschinenbefestigung an den Konsolen.
- 2.3. Überprüfung der Läutemaschinenmotore mit Steuergeräten, Kontakten, Anschlüssen, automatischen Bremsen und aller beweglichen Teile auf einwandfreien Lauf.
- 2.4. Überprüfung der Läuteräder auf einwandfreien Sitz und Rundlauf.
- 2.5. Überprüfung der Ketten, Drahtseile, Verbindungselemente und Ritzel auf Verschleiß und richtige Einstellung. Neueinfetten (ggf. nach vorheriger Reinigung) und Nachspannen.
- 2.6. Überprüfung der Hauptschalttafel (einschließlich der Kontrollampen) und der Verteileranlage auf Funktionssicherheit.
- 2.7. Überprüfung der automatischen Läuteanlage und wenn erforderlich Neueinstellung.
- 2.8. Ölen und Fetten aller beweglichen Teile bei Bedarf.
- 2.9. Probeläuten nach erfolgter Prüfung und Wartung.

## 3. Hauptuhr

- 3.1. Zeiteinstellung
- 3.2. Zeigereinstellung
- 3.3. Ganggenauigkeit
- 3.4. evtl. Uhraufzug
- 3.5. evtl. Polwender überprüfen
- 3.6. evtl. Kontakte reinigen und einstellen
- 3.7. evtl. LSE überprüfen
- 3.8. Stifte, Schraubenzieher, Feinsicherungen
- 3.9. Anschlüsse kontrollieren

## 4. Nebenuhr

- 4.1. Kontakte reinigen und einstellen
- 4.2. Zeitspeicherung auf Funktion prüfen
- 4.3. Registrierwerkgehäuse und -finger reinigen
- 4.4. Registrierwerk mit Planetengetriebe ölen
- 4.5. sämtliche Lager prüfen und ölen
- 4.6. Relais prüfen

## 5. Schlagwerke

- 5.1. Kontakte reinigen
- 5.2. Mitnehmerfinger prüfen
- 5.3. Hammerabstand zur Glocke
- 5.4. Kettenzug/Anzugmagnet prüfen
- 5.5. Probeschlagen über Hauptuhr

## 6. Schlagwerk und Hammerwerk

- 6.1. Spiel überprüfen
- 6.2. Synchronlauf prüfen
- 6.3. evtl. reinigen/ölen
- 6.4. Gestänge prüfen

**Über die durchgeführten Wartungsarbeiten erhalten Sie einen Tätigkeitsbericht.**



## Anhang zum Wartungsvertrag

**Perner**

**Glocken und  
Uhren GmbH**

Innbruckstraße 15  
4780 Schärding

Fon +43 (0)7712 24 91  
Mail [info@glocken-perner.at](mailto:info@glocken-perner.at)  
Web [www.glocken-perner.at](http://www.glocken-perner.at)

Über die Wartungsarbeiten der Glockenanlage im Glockenturm in Neubau

Die Wartungsarbeiten werden in folgender Weise erfolgen:

|      |              |                                                     |
|------|--------------|-----------------------------------------------------|
| 2017 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>89,-</del> 86,00 EURO zzgl. MwSt.  |
| 2018 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>90,-</del> 92,00 EURO zzgl. MwSt.  |
| 2019 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>90,-</del> 96,00 EURO zzgl. MwSt.  |
| 2020 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>90,-</del> 102,00 EURO zzgl. MwSt. |
| 2021 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>90,-</del> 106,00 EURO zzgl. MwSt. |
| 2022 | 1 x jährlich | pro Wartung <del>90,-</del> 106,00 EURO zzgl. MwSt. |

ZUSÄTZLICHE WARTUNG WIRD IN EIGENREGIE ERLEDIGT!

Tradition seit ca. 400 Jahren

- Glocken
- Glockenspiele
- Glockenstühle
- Ausrüstungen
- Läutesysteme
- Funkfernsteuerungen
- Turmuhren
- Zifferblätter
- Service in Ihrer Nähe
- Kunstguss

Schärding, 21. Oktober 2016 / MJ

Stadtgemeinde Gföhl  
Der Bürgermeister:



Auftraggeber  
Ludmilla Etzenberger



**RUDOLF PERNER**

GLOCKEN  
LÄUTEMASCHINEN  
TURMUHREN  
4780 SCHÄRDING  
INNBROCKSTRASSE 15

TELEFON 07712-24 91  
e-mail: [info@glocken-perner.at](mailto:info@glocken-perner.at)  
website: <http://www.glocken-perner.at>

Auftragnehmer  
Perner Glocken und Uhren GmbH

Raiffeisenbank Schärding  
(BLZ 34 455) 400 3679  
IBAN:  
AT 23 3445 5000 0400 3679  
BIC: RZOOAT2L455

Volksbank Schärding  
(BLZ 42 630) 380 4085  
IBAN:  
AT 57 4263 0380 4085 0000  
BIC: VBOEATWWSRD

Landgericht: Ried im Innkreis  
Firmenbuchnr.: FN 381512 y  
DVR-Nr.: 0419184

Umsatz-Steuer.Id.Nr.:  
ATU67257979